



INHALT:

Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn

- Seite 252 Satzung vom 13.12.2019 über die 1. Änderung der Satzung der Stadt Neukirchen-Vluyn zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze, der Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen sowie freiwillige Leistungen der Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) vom 17.03.2016
- Seite 255 Satzung vom 13.12.2019 über die 25. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Neukirchen-Vluyn (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 21.12.1990
- Seite 257 Satzung vom 13.12.2019 über die 14. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 01.12.2005
- Seite 260 Satzung vom 13.12.2019 über die 10. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 22.12.2009
- Seite 262 Satzung vom 13.12.2019 über die 27. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 16.12.1992
- Seite 264 Satzung vom 13.12.2019 über die 30. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 19.12.1985
- Seite 269 Benutzungs- und Entgeltordnung des Freizeitbades der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 17.12.2019

Bekanntmachung der Sparkasse am Niederrhein

- Seite 273 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Bekanntmachung des Geologischen Dienstes NRW

- Seite 273 Radon- Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachungen der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH

- Seite 274 Öffentliche Bekanntmachung der Änderungen im Gasnetz der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH

Satzung vom 13.12.2019 über die 1. Änderung der Satzung der Stadt Neukirchen-Vluyn zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze, der Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen sowie freiwillige Leistungen der Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) vom 17.03.2016

Aufgrund des § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) in Verbindung mit § 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der zur **Satzung der Stadt Neukirchen-Vluyn zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze, der Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen sowie freiwillige Leistungen der Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) vom 17.03.2016** gehörende Kostentarif erhält folgende Fassung:

Kostentarif

zur Satzung der Stadt Neukirchen-Vluyn zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze, der Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen sowie freiwillige Leistungen der Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) vom 17.03.2016

	Je Stunde:
1. Personaleinsatz	
Je Einsatzkraft Alle Dienstgrade	12,00 EUR
2. Fahrzeugeinsatz (Fahrzeuge einschließlich Beladung bzw. Geräten)	
2.1. Einsatzleitwagen	180,00 EUR
2.2. Lösch-/Hilfslöschfahrzeug	26,00 EUR
2.3. Rüstwagen	139,00 EUR
2.4. Drehleiter	285,00 EUR
2.5. Mannschaftstransport-/Mehrzweckfahrzeug	93,00 EUR

2.6. Gerätewagen 388,00 EUR

2.7. Kommandowagen 150,00 EUR

3. Brandmeldeanlagen

Für Einsätze nach § 3 Abs. 2 Ziffer 6 und 7 der Satzung wird ein Pauschalbetrag von 400,00 EUR erhoben.

4. Brandsicherheitswachen

4.1. Brandsicherheitswachen für gewerbliche Veranstaltungen werden je Stunde mit 50 % der Fahrzeugtarife und 100 % der Personalkosten entsprechend des Kostentarifes berechnet.

4.2. Grundsätzlich entgeltfrei sind Brandsicherheitswachen für

4.2.1. Veranstaltungen von Wohlfahrtsverbänden und solche Veranstaltungen, die karitativen Charakter haben. Eine Veranstaltung mit karitativem Charakter ist dann anzunehmen, wenn der über die Selbstkosten hinausgehende Gesamterlös (Reinerlös) karitativen Zwecken zur Verfügung gestellt werden soll.

4.2.2. Veranstaltungen der politischen Parteien, Gewerkschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts und ihrer Organe, sofern sie ausschließlich der politischen Willensbildung, der Wahrnehmung der ihnen per Gesetz zugedachten Funktionen bzw. der organschaftlichen Tätigkeiten dienen.

4.3. Brandsicherheitswachen für nicht karitative Veranstaltungen, bei denen keine Eintrittsentgelte erhoben werden, werden mit einer Pauschale von 100,00 EUR berechnet.

4.4. Sofern bei Veranstaltungen nicht karitativen Charakters Eintrittsentgelte erhoben werden, wird eine Pauschale von 200,00 EUR berechnet.

5. Andere Leistungen

Für Leistungen, die im Tarif nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden die für vergleichbare Leistungen festgesetzten Beträge berechnet.

6. Besondere Kosten

Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reparaturkosten bei Unbrauchbarkeit oder Ersatz bei Verlust), so sind sie zusätzlich zu erstatten. Kosten für Reparaturen, Ersatz oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenersatzpflichtigen Leistungen verbrauchten Materialien (z.B. Filtereinsätze, Alkalipatronen, Trockenlöschpulver, Ölbindemittel, Prüf-

röhrchen u.Ä.) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 20 % berechnet.

7. Kosten für die Ausbildung auswärtiger Feuerwehrmänner (SB)

Die Kosten für die Ausbildung auswärtiger Feuerwehrmänner (SB) werden nach Art und Dauer im Einzelfall festgelegt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Bekanntgabe in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 11.12.2019 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 13.12.2019

**Harald Lenßen
Bürgermeister**

Satzung vom 13.12.2019 über die 25. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Neukirchen-Vluyn (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 21.12.1990

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706, 1976 S. 12) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) jährlich
- | | |
|---|----------|
| a) für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen | 1,96 EUR |
| b) für Straßen des innerörtlichen Verkehrs | 1,84 EUR |
| c) für Straßen des überörtlichen Verkehrs | 1,75 EUR |

Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 11.12.2019 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
-

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 13.12.2019

**Harald Lenßen
Bürgermeister**

Satzung vom 13.12.2019 über die 14. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 01.12.2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) und des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landes-Hafenentsorgungsgesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442) i.V.m. der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 07.05.2019 und der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Neukirchen-Vluyn, hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 7 Abs. 2, 3, 4 und 5 werden wie folgt geändert:

§ 7 Gebühren für die Leerung der Abfallbehälter (Restmülltonne)

[2] a) Die Jahresgebühr beträgt für einen Abfallbehälter bei 2-wöchentlicher Leerung mit einem Volumen von

60 l	288,60 EUR
80 l	384,80 EUR
120 l	577,20 EUR
240 l	1.154,40 EUR
1.100 l	5.290,50 EUR

b) Die Jahresgebühr beträgt für einen Abfallbehälter bei 4-wöchentlicher Leerung mit einem Volumen von

40 l	96,20 EUR	(nur für Einzelpersonen im Einfamilienhaus)
60 l	144,30 EUR	
80 l	192,40 EUR	
120 l	288,60 EUR	
240 l	577,20 EUR	

[3] Die Gebühr für den Erwerb des Windsackes sowie dessen Entsorgung beträgt 1,80 EUR pro Sack.

[4] Die Gebühr für das jeweils laufende Jahr wird als Vorauszahlung auf der Basis des Vorjahres erhoben.

[5] entfällt.

Artikel 2

§ 8 wird wie folgt geändert:

§ 8 Gebührensatz für die Entsorgung der Bio-Tonne

Die Benutzungsgebühren werden nach Art und Größe unabhängig von der Zahl der Leerungen der dem Grundstück zugeordneten Bio-Abfallbehälter für das Kalenderjahr berechnet.

Die Jahresgebühr beträgt für einen Behälter mit einem Volumen von

120 l	33,10 EUR
240 l	66,20 EUR
1.100 l	303,20 EUR

Artikel 3

§ 10 wird wie folgt geändert:

§ 10 Gebührensatz für den Abfallsack

Die Gebühr für die Gestellung und Abfuhr eines 60-l-Abfallsackes beträgt 9,00 EUR / Stück.

Artikel 4

§ 12 Abs. 1 und 5 werden wie folgt geändert:

§ 12 Heranziehung und Fälligkeit

[1] Die Gebühren gemäß § 7 Abs. 2 und § 8 werden zu Beginn eines Kalenderjahres durch einen Gebührenbescheid der Stadt als Vorausleistung erhoben. Die Berechnung der Vorausleistung erfolgt auf Basis der im Vorjahr in Anspruch genommenen Tonnengröße und dem Leerungsintervall für das jeweilige Grundstück bzw. die betroffene Wohnung.

[5] Im Falle des § 7 Abs. 3 und des § 10 wird die Gebühr jeweils bei Überlassung des Windel- bzw. Abfallsackes fällig.

Artikel 5

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 11.12.2019 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 13.12.2019

**Harald Lenßen
Bürgermeister**

Satzung vom 13.12.2019 über die 10. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 22.12.2009

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) und der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), sowie des § 54 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Anpassung der Abgabefreiheit bei Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341) und des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung der Abgabefreiheit bei Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341) in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 11.12.2019 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 und 9 erhält folgende Fassung:

§ 4 Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Umfasst der letzte Ablesezeitraum keine 12 Monate, so wird der jeweilige Wasserverbrauch auf 12 Monate hochgerechnet. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (9) Die Gebühr beträgt für Gebührenpflichtige, die nicht Genossen der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft sind je m³ Schmutzwasser jährlich 3,08 €. Für Gebührenpflichtige, die für die Entwässerung eines Grundstücks bereits selbst von der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft zu Genossenschaftsbeiträgen herangezogen werden, beträgt die Schmutzwassergebühr je m³ jährlich 1,74 €.

Artikel 2

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

§ 5 Niederschlagswassergebühr

- (4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter überbauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 0,85 €.
-

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 11.12.2019 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 13.12.2019

Harald Lenßen
Bürgermeister

Satzung vom 13.12.2019 über die 27. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 16.12.1992

Aufgrund der § 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666),), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschränkung des marinen Geo-Engineerings vom 04.12.2018 (BGBl. I S 2254), der §§ 43 ff., 46 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Anpassung der Abgabefreiheit bei Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341), der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser vom 17. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 602 ff.), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff.), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I. 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 15 des Gesetzes zur Einführung einer Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änderung des Personalausweisgesetzes und weiterer Vorschriften vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgaben-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 11 erhält folgende Fassung:

§ 11 Gebührensätze

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt

- a) bei Kleinkläranlagen
63,12 EUR je Kubikmeter
abgefahrenen Grubeninhalts,
- b) bei abflusslosen Gruben
33,03 EUR je Kubikmeter
abgefahrenen Grubeninhalts.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 11.12.2019 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 13.12.2019

**Harald Lenßen
Bürgermeister**

Satzung vom 13.12.2019 über die 30. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 19.12.1985

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), sowie des § 34 der Friedhofssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 17. Dezember 2013 hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der zur Friedhofsgebührensatzung vom 19.12.1985 gehörende Gebührentarif erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn

1. Verleihungsgebühren

1.1 Reihengrabstätten

Je Grabstelle werden erhoben:

1.1.1 für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	392,00 EUR
1.1.2 für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	1.003,00 EUR

1.2 Wahlgrabstätten

Je Grabstelle werden erhoben:

1.2 für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	2.507,00 EUR
--	--------------

1.3 Urnengrabstätten

Je Urnengrab werden erhoben:

1.3.1 bei Urnenreihengrabstätten	294,00 EUR
1.3.2 bei Urnenwahlgrabstätten an bevorzugter Stelle	1.463,00 EUR

1.4 Aschenstreufeld / Aschengrabfeld

Je Asche werden erhoben:

1.4.1 bei Aschenstreufeld	118,00 EUR
1.4.2 bei Aschengrabfeld	104,00 EUR

2. Gebühren für den Wiedererwerb oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes

2.1 für Wahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr für Verstorbene,	
---	--

die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten 100,00 EUR

2.2 für Urnenwahlgrabstätten je Jahr 59,00 EUR

3. Grabbereitungsgebühren

3.1 Reihengrabstätten

3.1.1 Bestattung von Verstorbenen in einer Reihengrabstätte,
die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten 145,00 EUR

3.1.2 Bestattungen freitags nach 11 Uhr von Verstorbenen in einer Reihen-
grabstätte, die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten 389,00 EUR

3.1.3 Bestattungen samstags von Verstorbenen in einer Reihengrabstätte,
die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten 445,00 EUR

3.1.4 Bestattung von Verstorbenen in einer Reihengrabstätte,
die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten 372,00 EUR

3.1.5 Bestattungen freitags nach 11 Uhr von Verstorbenen in einer Reihen-
grabstätte, die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten 616,00 EUR

3.1.6 Bestattungen samstags von Verstorbenen in einer Reihengrabstätte,
die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten 672,00 EUR

3.2 Wahlgrabstätten

3.2.1 Bestattung von Verstorbenen in einer Wahlgrabstätte,
die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten 557,00 EUR

3.2.2 Bestattung freitags nach 11 Uhr von Verstorbenen in einer Wahl-
grabstätte, die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten 801,00 EUR

3.2.3 Bestattung samstags von Verstorbenen in einer Wahlgrabstätte,
die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten 857,00 EUR

3.3 Urnengrabstätten

3.3.1 Bestattung in einer Urnenreihengrabstätte 37,00 EUR

3.3.2 Bestattung in einer Urnenreihengrabstätte freitags nach 11 Uhr 183,00 EUR

3.3.3 Bestattung in einer Urnenreihengrabstätte samstags 225,00 EUR

3.3.4 Bestattung in einer Urnenwahlgrabstätte 181,00 EUR

3.3.5 Bestattung in einer Urnenwahlgrabstätte freitags nach 11 Uhr 327,00 EUR

3.3.6 Bestattung in einer Urnenwahlgrabstätte samstags 369,00 EUR

3.4 Aschenstreufeld / Aschengrabfeld

3.4.1 Bestattung im Aschenstreufeld 75,00 EUR

3.4.2 Bestattung im Aschenstreufeld freitags nach 11 Uhr 156,00 EUR

3.4.3 Bestattung im Aschenstreufeld samstags 188,00 EUR

3.4.4 Bestattung im Aschengrabfeld 37,00 EUR

3.4.5 Bestattung im Aschengrabfeld freitags nach 11 Uhr 183,00 EUR

3.4.6 Bestattung im Aschengrabfeld samstags 225,00 EUR

4. Ausgrabungsgebühren, Umbettung

4.1 Ausgrabung von Verstorbenen
die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten 435,00 EUR

4.2 Ausgrabung von Verstorbenen
die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten 1.115,00 EUR

4.3 Ausgrabung einer Urne 37,00 EUR

4.4 Für jede Ausgrabung sind die Kosten für Nebenarbeiten, wie
Versetzung von Grabmalen, Beseitigung von
Beschädigungen an Nachbargräbern usw.
je angefangener Stunde zu bezahlen mit: 50,00 EUR

4.5 Bei Umbettungen sind die Gebühren für die Ausgrabung, die
Verleihungsgebühren für eine Wahlgrabstätte und
die Grabbereitungsgebühren für die neue Grabstätte zu entrichten.

5. Gebühren für die Genehmigung

5.1 zur Errichtung eines Grabmals 56,00 EUR

5.2 zur Errichtung einer Grabplatte 42,00 EUR

5.3 zur Errichtung einer Grabeinfassung und sonstiger baulicher Anlagen 28,00 EUR

5.4 zur Zulassung von Gewerbetreibenden 12,00 EUR

6. Gebühren für die Benutzung

6.1	der Feierhalle	180,00 EUR
6.2	der Leichenhalle, je angefangenen Tag	50,00 EUR
6.3	des Kühlraumes, je angefangenen Tag	19,00 EUR
6.4	Unterstellen einer Urne, je angefangenen Tag	5,00 EUR
6.5	der Kleinorgel je Trauerfeier (ohne Organist)	10,00 EUR

7. Gebühren für sonstige Leistungen

7.1 Grabpflegearbeiten

7.1.1	für anonyme Reihengrabstätten pro Jahr	38,00 EUR
7.1.2	für anonyme Urnenreihengrabstätten pro Jahr	7,60 EUR
7.1.3	für Rasenreihengräber mit Stele pro Jahr	51,00 EUR
7.1.4	für Rasenurnenreihengräber mit Stele pro Jahr	10,20 EUR
7.1.5	für Rasenreihengräber mit Grabplatte pro Jahr	57,00 EUR
7.1.6	für Rasenurnenreihengräber mit Grabplatte pro Jahr	11,40 EUR

7.2 Bei Verzicht / Entzug

7.2.1	auf Reihengrab- oder Wahlgrabstätten je belegter Grabstelle und Jahr	54,00 EUR
7.2.2	auf Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabstätten je belegter Grabstelle und Jahr	22,80 EUR

7.3 Übrige Leistungen

7.3	übrige Leistungen, die nach der Friedhofssatzung erforderlich bzw. von Bürgern gefordert werden, sind je angefangener Stunde zu bezahlen mit:	50,00 EUR
-----	---	-----------

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 11.12.2019 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 13.12.2019

**Harald Lenßen
Bürgermeister**

Benutzungs- und Entgeltordnung des Freizeitbades der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 17.12.2019

1. Allgemeines

Für die Benutzung des Freizeitbades der Stadt Neukirchen-Vluyn ist eine Haus- und Badeordnung maßgebend, die am Eingang zum Bad aushängt.

Für die Benutzung des Bades werden Benutzungsentgelte nach dieser Entgeltordnung und dem beiliegenden Verzeichnis der Eintrittsentgelte und sonstigen Entgelte erhoben.

2. Entrichtung der Eintrittspreise

Die festgesetzten Entgelte sind im Voraus zu entrichten. Als Nachweis für die Entrichtung der Eintrittspreise gilt der Eintrittscoin (Wertmünze). Einzelcoins gelten nur am Lösungstag; sie berechtigen nur zum einmaligen Eintritt.

Zehner- und ZwanzigerCoins sind übertragbar und ab dem Lösungstag 24 Monate gültig.

Bei Verwendung von Eintrittscoins mit zeitlich begrenzter Aufenthaltsdauer ist bei Überschreitung der Badezeit von mehr als 15 Minuten der Differenzbetrag zum nächsthöheren Tarif nachzuzahlen.

Für irrtümlich bezogene oder verlorengegangene Coins kann kein Ersatz geleistet werden.

Wird ein Badegast aufgrund eines Verstoßes gegen die Haus- und Badeordnung aus dem Bad verwiesen, so wird das geleistete Entgelt nicht erstattet.

3. Ermäßigung der Eintrittspreise (Nachweis erforderlich)

Den "Ermäßigten Tarif" zahlen:

- a. schwerbehinderte Erwachsene (mind. Grad der Behinderung: 60 %) und jeweils eine Begleitperson
- b. Wehrpflichtige und Zivildienstpflichtige für die Dauer des Grundwehrdienstes bzw. Zivildienstes sowie Teilnehmer des freiwilligen Sozialen Jahres
- c. Jugendliche unter 18 Jahren
- d. Erwachsene mit Schülerschein, soweit nicht erwerbstätig
- e. Erwachsene mit Studentenausweis
- f. Erwachsene mit dem NVPass

Freien Eintritt in den Badbereich haben:

- g. schwerbehinderte Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren und jeweils eine Begleitperson
 - h. schwerbehinderte Erwachsene mit Schülerschein (soweit nicht erwerbstätig) und jeweils eine Begleitperson
-

- i. schwerbehinderte, außergewöhnlich gehbehinderte Erwachsene, die auf eine Begleitperson angewiesen sind, und jeweils eine Begleitperson (Ausweis-Eintragungen: aG, B)
- j. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres
- k. Kinder unter 15 Jahre an ihrem Geburtstag.

4. Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig wird die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 20.12.2004 in der aktuellen Fassung außer Kraft gesetzt.

Verzeichnis zur Benutzungs- und Entgeltordnung

der Eintrittspreise und sonstigen Entgelte für die Benutzung des Freizeitbades der Stadt Neukirchen-Vluyn

TARIFART	BESCHREIBUNG	AB 01.01.2020	AB 01.01.2023
Tagespreis Erwachsene	Badbereich ohne Sauna	5,50 EUR	6,50 EUR
Kinder (6-14 J)		2,00 EUR	2,50 EUR
Ermäßigter Preis/ Jugendl. (14-18 J.)		4,00 EUR	4,50 EUR
Zehnerkarte Erwachsene	Badbereich ohne Sauna	49,00 EUR	59,00 EUR
Kinder (6-14 J)		18,00 EUR	23,00 EUR
Ermäßigter Preis/ Jugendl. (14-18 J.)		34,00 EUR	39,00 EUR
Mondscheinschwimmen Erwachsene	Di., Mi. und Fr. ab 20:00 Uhr	4,50 EUR	5,50 EUR
Kinder (6-14 J)		2,00 EUR	2,50 EUR
Ermäßigter Preis/ Jugendl. (14-18 J.)		keine Ermäßigung	keine Ermäßigung
Geldwertkarte zu 25,00 EUR	Wert: 28,75 EUR bietet 15% Ermäßigung	25,00 EUR	25,00 EUR
Geldwertkarte zu 50,00 EUR	Wert: 60,00 EUR bietet 20% Ermäßigung	50,00 EUR	50,00 EUR
Kurzzeit-Preis 20er Karte Erwachsene		55,00 EUR	65,00 EUR
Kinder u. Ermäßigung	Frühschwimmen Di., Mi. und Fr 6:00 bis 9:00 Uhr Do. 6:00 bis 8:00 Uhr Spätschwimmen Di., Mi. und Fr. ab 20:00 Uhr Mittagspausen- Schwimmen außer Mo. und Do. 12:00 bis 13:30 Uhr	30,00 EUR	35,00 EUR

TARIFART		AB 01.01.2020	AB 01.01.2023
Tagespreis Sauna	(außer Do.)	16,50 EUR	17,50 €
Tagespreis Sauna	nur Do. ohne Badnutzung	13,00 EUR	14,00 EUR
Nachlösung Sauna	für Inhaber des Badpreises, an der Kasse	12,00 EUR	13,00 EUR
Sauna-Tagespreis für Kinder	gilt nur samstags in Begleitung Erwachsener	5,00 EUR	5,50 EUR
Sparpreis Sauna	Spar-Angebot ab 20:00 Uhr Samstags ganztags	14,00 EUR	15,00 EUR
Ersatz bei Verlust	Schlüssel Badbereich	10,00 EUR	10,00 EUR
	Schlüssel Sauna Chipkey	20,00 EUR	20,00 EUR
	Coin	5,00 EUR	5,00 EUR

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 11.12.2019 beschlossene Benutzungs- und Entgeltordnung des Freizeitbades der Stadt Neukirchen-Vluyn wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 17.12.2019

**Harald Lenßen
Bürgermeister**

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 4582202935** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 14.08.2019 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden

Moers, den 02.12.2019

**Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand**

Radon- Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen

Das Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) vom 27.06.2017 sieht vor, dass Radonvorsorgegebiete ausgewiesen werden müssen. Hierzu werden derzeit in Nordrhein-Westfalen Radon-Bodenluftmessungen an 300 Messorten durchgeführt.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) hat den Geologischen Dienst NRW – Landesbetrieb – mit der geowissenschaftlichen Begleitung des Messprogrammes beauftragt.

Zeitraum	Oktober 2019 – August 2020
----------	----------------------------

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 165 StrSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten, Bodenluftmessungen durchzuführen und Proben zu nehmen.

Im Rahmen der Messungen sind Bohrungen mit einem Durchmesser von 40 mm bis 1,10 m Tiefe erforderlich. Die in das Bohrloch eingebrachte Bodenluftsonde hat einen Durchmesser von 30 mm. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Firma bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.

Ihre Ansprechpartner	Dr. Ludger Krahn: krahn@gd.nrw.de, 02151 897-239
	Prisca Weltermann: weltermann@gd.nrw.de, 02151 897-443

Öffentliche Bekanntmachung der Änderungen im Gasnetz der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH

Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

gültig ab dem 01.01.2020

1. Netzanschlusskosten (§ 9 NDAV)

Die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses werden vom Anschlussnehmer nach den im Preisblatt „Gasnetzanschluss“ für nach Art, Dimension und Länge vergleichbare Netzanschlüsse veröffentlichten und entsprechend nach § 4 Abs. 3 i.V.m. § 9 Abs. 1 NDAV bekannt gegebenen Pauschalansätzen erstattet.

Für nicht vergleichbare Fälle (auch z.B. bei ungewöhnlich schwierigen Bodenverhältnissen, bei erschwerten Kreuzungen von Straßen, Bahnen, Gewässern und anderen Bauwerken) wird ein Netzanschluss zu individuell kalkulierten Kosten angeboten. Das Gleiche gilt, falls durch Sonderwünsche des Anschlussnehmers Mehrkosten entstehen.

Für die Herstellung vorübergehender Anschlüsse sind die dem Netzbetreiber entstehenden Kosten zu erstatten.

Die Veränderung eines Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung oder Stilllegung der Kundenanlage oder aus baulichen Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, erforderlich ist, wird nach Aufwand abgerechnet.

2. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz von Netzanschlüssen ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Dieser beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten. Es gilt der Satz je kW entsprechend des Preisblattes „Gasnetzanschluss“.

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang einer entsprechenden Zahlungsaufforderung, fällig.

Wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht, wird ein weiterer Baukostenzuschuss entsprechend der Leistungserhöhung erhoben.

3. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 5 NDAV)

Wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, ist der Netzbetreiber berechtigt, eine entsprechende Vorauszahlung zu verlangen. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Netzbetreiber auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

4. Antrag, Vertragsangebot, Annahme und Fälligkeit

Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das

Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

Der Verteilnetzbetreiber macht dem Anschlussnehmer ein schriftliches Vertragsangebot auf Anschluss an das Verteilungsnetz bzw. auf Veränderung des Netzanschlusses. Diesem Angebot ist die Höhe der Netzanschlusskosten zu entnehmen. Die Annahme des Angebotes durch den Anschlussnehmer bedarf der Schriftform.

Die Netzanschlusskosten werden nach Fertigstellung des Hausanschlusses und Rechnungslegung fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 9 Abs. 2 NDAV bleibt unberührt.

5. Regeln der Technik

Die Rohrverlegung kann erst erfolgen, wenn im Bereich der Rohrtrasse keine Erdbewegungen mehr stattfinden und keine Baumaterialien lagern. Die Einführung des Netzanschlusses und der Aufstellungsort der Zählereinrichtungen unterliegen den Vorschriften des DVGW Arbeitsblattes G 459 der TRGI und den Anweisungen des Netzbetreibers. Der Netzanschlussraum muss den Regeln der Technik (DIN 18012) entsprechen.

6. Inbetriebsetzung (§ 14 NDAV)

Die Inbetriebnahme ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Die erstmalige Inbetriebsetzung ist unentgeltlich. Scheitert eine Inbetriebsetzung aus Gründen, die der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer zu vertreten hat, zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer je vorgesehener Messeinrichtung die im Preisblatt „Gasnetzanschluss“ ausgewiesene Pauschale. Für jede weitere Inbetriebsetzung gilt die letztgenannte Kostenregelung entsprechend. Die Inbetriebsetzung kann von der Bezahlung der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage wird von der vorherigen Bezahlung der Netzanschlusskosten abhängig gemacht.

7. Demontage

Bei Beendigung des Netzanschlussvertrages (Anschlusskündigung) ist der Verteilnetzbetreiber berechtigt, die in seinem Eigentum stehenden Anlagenteile des Netzanschlusses zu demontieren. Die Kosten für die Demontage dieser Anlagenteile trägt der Verteilnetzbetreiber.

8. Verlegung von Versorgungseinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Gasversorgung nach § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 NDAV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

9. Haftung von Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen

Die Haftungsregelungen des § 18 NDAV gelten auch in Bezug auf gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der ENNI.

10. Technische Anschlussbedingungen

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich der Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers festgelegt.

11. Zugänglichkeit der Netzanschlussleitung

Die Netzanschlussleitung auf dem Grundstück - außerhalb wie innerhalb des Gebäudes - muss jederzeit leicht zugänglich sein. Nach den gültigen technischen Regeln darf die Trasse weder überbaut (z. B. Garage, Müllboxen, Stützmauer, Treppen usw.), noch mit aufwendigen Sträuchern und Bäumen überpflanzt sein oder ungewöhnlich hohe Überdeckung haben. Durch Zuwiderhandlung bei Reparatur oder Erneuerung entstehende zusätzliche Kosten werden dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

Außerdem sind Aufwendungen für die über den üblichen Rahmen hinausgehende Oberflächenausführung vom Anschlussnehmer zu erstatten.

12. Ablesung der Messeinrichtungen

Der Messstellenbetrieb sowie die Messung der gelieferten Energie sind Aufgabe des Verteilnetzbetreibers soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 21b Abs. 2 EnWG getroffen worden ist. Ist keine solche anderweitige Regelung getroffen worden, gelten die nachfolgenden Regelungen.

Die Ablesung der Messeinrichtung erfolgt durch Beauftragte des Verteilnetzbetreibers in möglichst gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Verteilnetzbetreibers durch den Kunden selbst.

Der Verteilnetzbetreiber wird dem Kunden zum Zwecke der Ablesung der Messeinrichtung eine Ablesekarte übersenden. Der Kunde hat den Zählerstand innerhalb von 10 Tagen dem Verteilnetzbetreiber mitzuteilen.

13. Zahlungsverzug; Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Verteilnetzbetreiber kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB).

Bei Zahlungsverzug, Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 Abs. 1, 2, 4, 5 NDAV sowie Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung wird dem Anschlussnutzer jeweils die im Preisblatt „Gasnetzanschluss“ entsprechend ausgewiesene Pauschale in Rechnung gestellt.

Der Anschlussnutzer hat dem Verteilnetzbetreiber anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten.

Der Verteilnetzbetreiber ist zur Unterbrechung der Anschlussnutzung berechtigt, sofern eine Entnahmestelle keinem Bilanzkreis zugeordnet werden kann. Hinsichtlich der Kosten wird

dem Anschlussnutzer jeweils die im Preisblatt „Gasnetzanschluss“ entsprechend ausgewiesene Pauschale in Rechnung gestellt.

14. Wiederaufnahme der Versorgung (§ 24 Abs. 4 NDAV)

Für die Wiederaufnahme einer durch den Netzbetreiber durch Ausbau der Messeinrichtung unterbrochenen Versorgung hat der Kunde die dem Netzbetreiber entstehenden Kosten zu erstatten.

15. Plombenverschlüsse

Für die Wiedererlangung von widerrechtlich entfernten oder beschädigten Plombenverschlüssen werden die für die Erneuerung eines Plombenverschlusses entstehenden Kosten verlangt.

16. Umsatzsteuer

Den sich aus diesen Ergänzenden Bedingungen ergebenden Lieferungen und Leistungen der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH wird die Umsatzsteuer in der im Liefer- / Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet, sofern nicht anders angegeben. Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung) sowie die Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

17. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen inkl. Preisblatt treten am 01.01.2020 in Kraft.

Preisblatt Gasnetzanschluss der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH

gültig ab dem 01.01.2020

A Netzanschlusskosten		netto	brutto
Herstellung von Netzanschlüssen:			
A.1	bis 30 m Rohrgrabenlänge ¹ , der Rohrdimension DN 50 und einer Leistung bis max. 150 kW	1.250,00 €	1.487,50 €
A.2	bis 30 m Rohrgrabenlänge ¹ , der Rohrdimension DN 50 und einer Leistung bis max. 150 kW, wenn ENNI Mitverlegungsmöglichkeiten hat	1.050,00 €	1.249,50 €
A.2	Abschlag für den Rohrgraben bei Eigenleistung bis 30 m	165,00 €	196,35 €
A.3	Zuschlag je Meter oberhalb 30 m Rohrgrabenlänge ¹	37,50 €	44,63 €
A.4	Abschlag je Meter oberhalb 30 m Rohrgrabenlänge ¹ , bei Eigenleistung	23,00 €	27,37 €
A.5	Zuschlag für Hauseinführung bei nicht unterkellerten Gebäuden, Zuschlag für 45° gebogen	130,00 €	154,70 €
A.6	Die Herstellung von Netzanschlüssen, die nicht mit den Fällen nach Ziffer A.1 bis A.5 vergleichbar sind, wird zu individuell kalkulierten Kosten angeboten.		
A.7	Für den Anschluss an das Verteilnetz von Netzanschlüssen außerhalb von Standardhausanschlüssen (A.1 & A.2) mit einer Anschlussleistung größer 30 kW fällt ein Baukostenzuschuss je KW Zusatzleistung an	11,79 €	14,03 €
A.8	Für Veränderungen von Netzanschlüssen erstellt ENNI auf Veranlassung des Anschlussnehmers ein Angebot.		
B Inbetriebsetzung		netto	brutto
B.1	erstmalige Inbetriebsetzung	im Hausanschlusspreis enthalten	
B.2	jede weitere Inbetriebsetzung bzw. gescheiterte Inbetriebsetzung je Messeinrichtung aus Gründen, die der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer zu vertreten hat	130,00 €	154,70 €
C Zahlungsverzug²		netto	brutto
C.1	Mahnung	2,50 €	2,50 €
D Sperren und Entsperrern		netto	brutto
D.1	Beauftragung der Unterbrechung der Anschlussnutzung Mit rechtzeitiger Stornierung (Verwaltungspauschale)	20,00 €	23,80 €
D.2	Versuch der Unterbrechung der Anschlussnutzung	37,00 €	44,03 €
D.3	Übernahme der Geldbotenfunktion	15,00 €	17,85 €
D.4	Unterbrechung der Anschlussnutzung und Wiederanschluss	85,00 €	101,15 €

¹ zwischen Gebäudeaußenwand am Einführungspunkt und Grundstücksgrenze

² für diese Position wird keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.
